

Satzung
über die Zulassungs- und Kostenregelung
zu den Kindertagesstätten der Stadt Koblenz
- Kindertagesstättensatzung -
vom 29.06.1995

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger

- (1) Die Stadt Koblenz unterhält für die Kinder ihrer EinwohnerInnen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag kann bei der jeweiligen Kindertagesstätte oder beim Jugendamt gestellt werden. Soweit die Aufnahme in einen Hort oder eine Krippe beantragt wird, sind dem Jugendamt die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gem. § 35 SGBI i. V. m. dem 4. Kapitel SGB VIII. 1Die Benutzungsordnung für die städt. Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung wird von den Erziehungsberechtigten mit deren Unterschrift unter den Betreuungsvertrag anerkannt.

§ 2

Aufgaben

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

²Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

¹ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

² 1. Änderungssatzung vom 28.12.1998

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Aufnahmen

- (1) Aufgenommen werden:³
 - a) in den Kindergarten: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - b) in den Kinderhort: Schulkinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule,
 - c) in die Kindergruppe: Kleinkinder ab 1 Jahr bis zur Aufnahme in den Kindergarten,
 - d) in die Spiel- und Lernstube: Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Koblenz, vertreten durch die Einrichtungsleitung. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz haben. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.⁴ Ausnahmen können bei der Aufnahme von Kindern auf die Plätze gemacht werden, die aufgrund besonderer Vereinbarungen als betrieblich genutzte Plätze bereitgehalten werden und als solche im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind oder wenn ein anderes Jugendamt bereit ist, die anteiligen Personalkosten für ein Kind zu tragen, dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht in Koblenz wohnen.
- (3) Das Recht auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte richtet sich nach §§ 5 – 7 i. V. m. § 17 Kindertagesstättengesetz. Für die Kindertagesstätten wird die Zahl der Aufnahmen durch die von der Stadt Koblenz festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten⁵ unter Beachtung des § 24 SGB VIII.

³ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

⁴ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

⁵ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

- Es sind folgende Prioritäten zu beachten:
 - Kinder aus den betreffenden Stadtteilen,
 - Kinder Alleinerziehender,
 - Kinder berufstätiger Eltern mit Bescheinigung des Arbeitgebers bei - Beanspruchung eines Ganztagsplatzes (wird jährlich überprüft),
 - Kinder, deren Geschwister schon die Einrichtung besuchen,
 - behinderte Kinder,
 - in Kindergärten die jeweils ältesten Kinder der Anmeldeliste,
 - Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist. Der Träger trifft hierüber in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung die Entscheidung.
- (4) Die Aufnahme des Kindes wird von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer, insbesondere Läuse- und Nissenbefall ist.

§ 4

Umfang der Aufsichtspflicht

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen der Grundstücke. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. ⁷Bei öffentlichen Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die von den Kindern in Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten besucht werden, verbleibt die Aufsichtspflicht für die gesamte Dauer der Veranstaltung bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) ⁸Für den Besuch der Kindertagesstätten werden nach der jeweiligen Betreuungsform Elternbeiträge gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz erhoben, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz besteht. Der jeweilige Elternbeitrag wird vom Jugendhilfeausschuss nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt und wird für die Betreuung in Krippen, Horten und Spiel- und Lernstuben gestaffelt nach dem bereinigten Einkommen (siehe § 6)

⁶ 3. Änderungssatzung vom 27.07.2015

⁷ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

⁸ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

erhoben. Der Höchstsatz darf bis 100% der auf das Kind entfallenden ungedeckten Personalkosten betragen.

- (2) ⁹Bei der Betreuung über Mittag wird ein Verpflegungsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.
- (3) Die monatlichen Eltern- und Verpflegungsbeiträge sind Durchschnittswerte, die sich aus der Elternbeitrags- und Verpflegungsbeitragskalkulation eines Jahres berechnen. Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrages werden die Ferien und eine evtl. Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und ggf. an Karneval berücksichtigt.
- (4) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum. Nehmen Kinder krankheitsbedingt in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen an der Verpflegung nicht teil, ist nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen. Sofern Kinder regelmäßig nur an bis zu zwei Tagen an der Mittagsverpflegung teilnehmen, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung der Essenspauschale. ¹⁰Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Verpflegungsbeiträge aus anderen Gründen steht im Ermessen der Verwaltung.
- (5) ¹¹Zur Zahlung der Eltern- und Verpflegungsbeiträge sind diejenigen verpflichtet, die den Antrag auf Aufnahme des Kindes nach § 1 Abs. 2 gestellt haben, daneben auch diejenigen, die sich schriftlich gegenüber der Stadt Koblenz als Betreiber der Kindertagesstätte zur Zahlung der Eltern- und Verpflegungsbeiträge verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Begriff „Bereinigtes Elterneinkommen“

- (1) ¹²Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Festsetzung der zu zahlenden Elternbeiträge das Elterneinkommen einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie ein evtl. Einkommen des/der Minderjährigen zugrunde zu legen.
- (2) Bei Nichtselbstständigen werden vom Jahresbruttoverdienst (geschätztes Einkommen des laufenden Jahres einschließlich Sonderzuwendungen des Arbeitgebers wie Weihnachts- und Urlaubsgeld), Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ¹³besondere Belastungen in Form von Unterhaltszahlungen, orientiert an der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle sowie Werbungskosten im Sinne des § 9 Einkommensteuergesetz in Abzug gebracht. Bei privat Krankenversicherten werden die Beiträge zur privaten Krankenversicherung ebenfalls berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind private Zusatzkrankenversicherungen. Bei Selbstständigen erfolgt eine Gegenüberstellung der im Rechnungsjahr erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben, eine Kalkulation der im Rechnungsjahr noch zu

⁹ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

¹⁰ 3. Änderungssatzung vom 27.07.2015

¹¹ 1. Änderungssatzung vom 28.12.1998 und
2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

¹² 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

¹³ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

erwartenden Einnahmen sowie notwendigen Ausgaben mit einer Gegenüberstellung, wobei der Differenzbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben dem Jahreseinkommen entspricht.

- (3) Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden. Berechnungsgrundlage sind im Regelfall die Einkünfte der letzten ¹⁴zwölf Monate vor der Festsetzung.
- (5) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbetrag zu erheben ist.

§ 7

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet in dem Monat, in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte gemäß Abs. 3 wirksam wird.
- (2) Die Eltern- und Verpflegungsbeiträge sind jeweils zum ¹⁵15. eines Monats fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 20. eines Monats vorliegen, in dem die Abmeldung erfolgen soll. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Für die beiden letzten Monate vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.
- (4) Wenn ein Kind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.

§ 8

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden,
 - wenn wiederholt grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird und/oder
 - wenn durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung entsteht.

¹⁴ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

¹⁵ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

§ 9

Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

¹⁶Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 SGB VIII und § 13 Abs. 2 letzter Satz bzw. § 13 Abs. 4 letzter Satz Kindertagesstättengesetz.

§ 10

Regelung von Einzelheiten

Das Jugendamt ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung, durch Benutzungsordnungen zu regeln.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹⁶ 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009